



Gemeinde Nottuln

April 2025

Flächennutzungsplan

88. Änderung

Begründung

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung	1
1. Änderungsanlass und Geltungsbereich	1
2. Planungsanlass und Planungsziel	1
3. Bestandssituation	3
4. Planungsbindungen	4
4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	4
Regionalplan Münsterland und Landesentwicklungsplanes NRW	4
Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.....	5
4.2 Flächennutzungsplan.....	6
4.3 Bebauungsplan	6
5. Änderungspunkte	6
5.1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“	6
5.2 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“	6
6. Natur und Landschaft / Freiraum	7
6.1 Biotop- und Artenschutz	7
6.2 Eingriffsregelung.....	8
6.3 Natura 2000	8
6.4 Forstliche Belange.....	8
6.5 Wasserwirtschaftliche Belange	8
6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.....	8
6.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	9
7. Sonstige Belange.....	9
7.1 Verkehrliche Erschließung	9
7.2 Ver- und Entsorgung	9
7.3 Belange des Immissionsschutzes.....	10
Gewerbelärm	10
Verkehrslärm	10
7.4 Belange des Denkmalschutzes	10
8. Umweltbericht.....	11
a. Einleitung.....	11
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	13
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	20
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich.....	20
g. Zusätzliche Angaben	21
h. Zusammenfassung.....	21
i. Literaturverzeichnis.....	22

I. Begründung

1. Änderungsanlass und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seinen Sitzungen am 27.09.2022 und 12.12.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern, um ein ergänzendes Angebot an Wohn- und Gewerbeflächen zu schaffen. Der ca. 2,5 ha große Bereich der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Nottuln an der Appelhülsener Straße. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die Appelhülsener Straße und das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Nordosten,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten und
- Wohnbebauung im Süd- und Nordwesten.

2. Planungsanlass und Planungsziel

In der Gemeinde Nottuln besteht seit mehreren Jahren eine hohe Nachfrage nach Wohnraum.

Diese Situation wird durch die Ergebnisse des Wohnungsmarktberichtes NRW 2020 (NRW Bank) bestätigt. Für den Kreis Coesfeld werden trotz eines geringen Geburtendefizits insgesamt leicht steigende Bevölkerungszahlen für die Jahre 2018/2019 festgestellt. Neben der bereits heute festzustellenden Binnenwanderung aus den Großstädten in das Umland werden als wesentliche Einflussgröße für die Wohnraumnachfrage in den kommenden Jahren die deutliche Zunahme der Zahl der Haushalte benannt, die mit einem deutlichen Anstieg der Alleinlebenden einhergeht. Hier wird sich perspektivisch insbesondere der Übergang der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) in das Rentenalter mit der damit einhergehenden Nachfrage nach seniorengerechtem, barrierefreiem Wohnraum auswirken.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die Studie¹ des Pestel-Instituts Hannover aus dem Jahre 2019, die die derzeitige Wohnraumversorgung im Münsterland und die künftigen Bedarfe nach Wohnraum differenziert für die einzelnen Kommunen untersucht hat. Die Gemeinde Nottuln weist demnach trotz eines zeitweise auch negativen Geburten- und Sterbesaldos insgesamt eine stabile Bevölkerungsentwicklung auf. Aufgrund der Nähe zu den Ballungsräumen ist der Kreis Coesfeld von den in peripher gelegenen ländlichen Räumen zu beobachtenden vermehrten Leerständen im Bereich der Wohngebäude nicht betroffen. In Nottuln war Ende 2017 lediglich eine Leerstandquote von 1 % festzustellen. Insgesamt wurde für Nottuln bereits für Ende 2017 vielmehr ein leichtes Wohnungsmarktdefizit von 1,7 % des Wohnungsbestandes festgestellt, welches ca. 150 Wohnungen entspricht. Dabei lag die Neubauquote in Nottuln in den letzten 10 Jahren jeweils unter dem langjährigen Durchschnittswert von 87 Wohnungen pro Jahr.

Neben dem positiven Wanderungssaldo liegt der Motor dieser Entwicklung im Wesentlichen in der stetig fortschreitenden Verringerung der Haushaltsgrößen (Pers./Haushalt), die von 2,95 Personen (1995) auf mittlerweile 2,45 Personen abgenommen hat und der steigenden Zahl an

¹ ISP Eduard Pestel Institut für Systemforschung (Mai 2019), „Gut Wohnen im Münsterland“; Kommunalprofil Gemeinde Nottuln, Hannover

Haushalten, die seit 1995 um 33,9 % zugenommen hat. Derzeit wirkt auch in Nottuln der bestehende Wohnungsmangel dämpfend auf diesen Trend.

Vor diesem Hintergrund ist auch trotz stagnierender oder langfristig auch leicht rückläufiger Bevölkerungszahlen (Prognose IT NRW 2040) weiterhin von einem Bedarf nach Wohnbauflächen in Nottuln auszugehen. Unabhängig von der exakten Höhe der künftigen Wohnungsbaubedarfe in Nottuln ist damit festzustellen, dass schon unter Berücksichtigung des bestehenden Wohnungsmarktdefizits und der fortschreitenden Tendenz des Anstiegs der Haushaltszahlen, die Entwicklung weitere Bauflächen erforderlich ist, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherzustellen.

Im Rahmen der Änderung des Regionalplans Münsterland wurde für Nottuln ein Flächenkontingent von 22 ha im Bereich Wohnen ermittelt.

Um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden, hat die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren auf Grundlage des „Handlungskonzept Siedlungsentwicklung Nottuln 2025“, welches die Gemeinde im Jahre 2012 beschlossen hat, bereits intensive Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung unternommen. Über ein Baulandkataster wurde versucht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt.

Die letzten Neuausweisungen erfolgten im Jahre 2016 am nördlichen Rand des Ortsteils Nottuln (Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“) und im Jahre 2023 mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“.

Auf der von der Gemeinde geführte Interessenliste für geplante neue Baugebiete sind mittlerweile bereits 1.200 Personen registriert. Die Nachfrage bezieht sich vor allem auf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser sowie für seniorengerechtes Wohnen. Vereinzelt konnte auf Grund dieser Tatsache bereits eine Abwanderung in Nachbargemeinden beobachtet werden.

Aufgrund der weiterhin zunehmenden Zahl an Geflüchteten, die im Gemeindegebiet Nottuln unterzubringen sind, plant die Verwaltung die Errichtung eines weiteren Übergangwohnheimes. Für diese Errichtung hat die Verwaltung der Politik einen priorisierten Standort im südöstlichen Änderungsbereich vorgeschlagen.

Um auch weiterhin eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bauflächen zu gewährleisten und ein Angebot an verfügbaren Bauplätzen für den bestehenden dringenden Bedarf vorzuhalten, hat die Gemeinde Nottuln daher beschlossen, mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am südöstlichen Siedlungsrand innerhalb der regionalplanerisch dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiche“ zu schaffen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 erfolgt im Sinne des oben formulierten Planungszieles die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (88. Änderung).

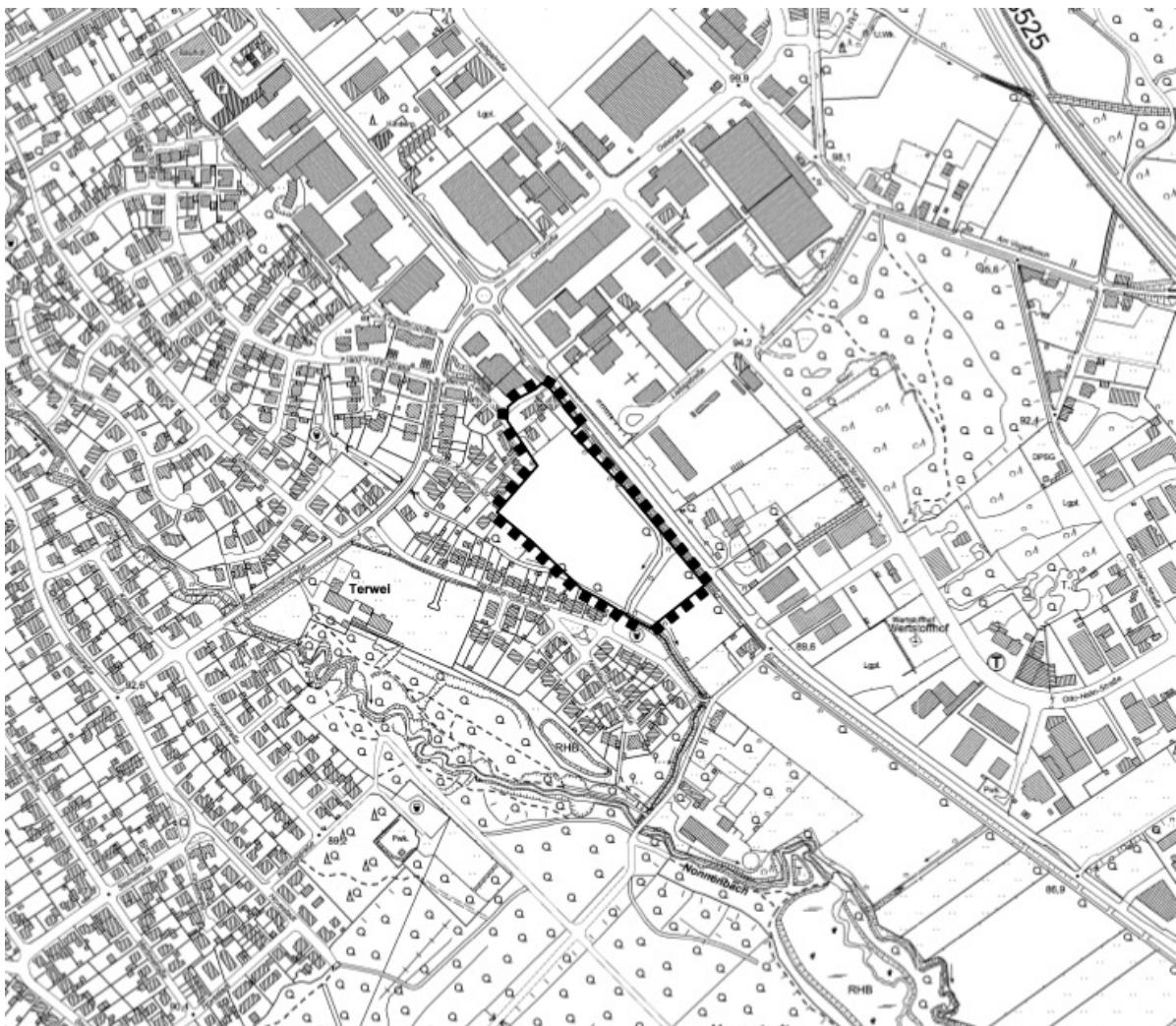
Neben dem o.g. Ziel der Wohnbauflächenentwicklung verfolgt die Gemeinde Nottuln die Absicht einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Gewerbestandorts Nottuln. Aufgrund des in Nottuln weiterhin bestehenden Bedarfs an verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen,

insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollen mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe geschaffen werden. Durch die Entwicklung von Gewerbegrundstücken entlang der Appelhülsener Straße kann eine Abschirmung der neuen Wohnbebauung zum Verkehrslärm erreicht werden und der Abstand zu den nordöstlich angrenzenden Gewerbebetrieben wird entsprechend vergrößert. Die Gewerbeansiedlung dient darüber hinaus dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und der Schaffung neuer Arbeitsplätze in Nottuln.

3. Bestandssituation

Der Änderungsbereich selbst umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) unterliegt. Im nordwestlichen Änderungsbereich befinden sich außerdem drei Wohngebäude. Der Änderungsbereich wird gequert von einem Gewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Auch entlang der Appelhülsener Straße und entlang der südwestlich angrenzenden Grundstücke befinden sich Gehölzstrukturen mit erhaltenswerten Einzelbäumen.

Das nähere Umfeld ist geprägt von Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern. Auf der nordöstlichen Seite der Appelhülsener Straße befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

4. Planungsbindungen

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Regionalplan Münsterland und Landesentwicklungsplanes NRW

Im bislang geltenden Regionalplan Münsterland ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Gem. Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnahe Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind. Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes „Am ´Hangenfeld II“ erfolgt eine Beschränkung der zulässigen gewerblichen Nutzungen auf wohnverträgliches Gewerbe. Die Flächennutzungsplanänderung entspricht somit dem in der Planzeichnung des noch geltenden Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland eingeleitet. Vom 06.03.2023 bis zum 30.09.2023 bestand die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderung des Regionalplans wurde in der Sitzung des Regionalrats am 31.03.2025 beschlossen. In dem geänderten Regionalplan werden neben den als Vorranggebiete festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) und Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P) als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan festgelegt (Ziele III.1-1 und 1-2 Entwurf RegPlan MSL). Der vorliegende Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines solchen Potenzialbereichs für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P), sodass die Planung auch mit den künftig geltenden Zielen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar ist.

Weitere relevante Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung:

Der Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW „Freiraumschutz“ (Grundsatz 16 RegPlan MSL) wird, soweit es die vorliegende Planung zulässt, berücksichtigt. Mit der Planung geht zwangsläufig eine Inanspruchnahme von Freiraum einher. Da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes im vorbelasteten Umfeld der Appelhülsener Straße handelt, ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungen und Funktionen des umgebenden Freiraums auszugehen. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter werden in die Umweltprüfung eingestellt.

Auch der Grundsatz 7.1-4 des LEP NRW „Bodenschutz“ (Grundsatz 16.5 RegPlan MSL) wird, soweit es die vorliegende Planung zulässt, berücksichtigt. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in der Umweltprüfung behandelt.

Der Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen“ (Grundsatz 17 RegPlan MSL) kann im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden,

da der Landwirtschaft durch die vorliegende Planung Flächen entzogen werden. Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden in der Umweltprüfung behandelt. In Kapitel 8.7 erfolgt ergänzend eine abwägende Auseinandersetzung mit den Belangen des Bodenschutzes und der planungsbedingten Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich.

Die Grundsätze 7.4-1 und 2 des LEP NRW betreffen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern (Ziel 29 RegPlan MSL). Negative Auswirkungen auf den Bachlauf im Änderungsbereich und den südwestlichen Nonnenbach sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Der Änderungsbereich und sein direktes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer ist der Nonnenbach und das den Änderungsbereich querende Gewässer, jedoch nur in einem Teilstück außerhalb des Änderungsbereiches bevor es in den Nonnenbach mündet. Entlang dieser Gewässer liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQhäufig, HQ100, HQextrem) überflutet werden. Es handelt sich maßgeblich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, vereinzelt sind nördlich auch Siedlungsbereiche entgegen der Fließrichtung betroffen.

Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang des Nonnenbachs in einer Entfernung von ca. 150 m zum Änderungsbereich.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) straßenbegleitend zur Appelhülsener Straße und im Böschungsbereich des vorhandenen Gewässers zu Einstautiefen von bis zu 1 m, da das Gelände hier abfällt. Die übrigen Flächen im Änderungsbereich und auch die umgebenden Flächen weisen kein signifikantes Überflutungsrisiko bei Starkregen auf.

Die Auswirkungen des Klimawandels wurden i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen

der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen zur Grüngestaltung (z.B. Dachbegrünung) entsprochen.

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nordöstlich des Änderungsbereichs werden „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt und südwestlich „Wohnbauflächen“. Für die o.g. Entwicklung ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Künftig sollen die Flächen im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ und „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden. Die 88. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“.

4.3 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich der 88. Flächennutzungsplanänderung existiert derzeit kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

5 Änderungspunkte

5.1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Nachfrage an Wohnbauflächen, der in den bestehenden Wohngebieten und den verbleibenden Reserveflächen des Flächennutzungsplanes nicht gedeckt werden kann, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ erforderlich, um mittelfristig ein ausreichendes Angebot an Wohnbauflächen in Nottuln planungsrechtlich vorzubereiten.

Die neue „Wohnbaufläche“ liegt auf der straßenabgewandten Seite der „gewerblichen Bauflächen“ und umfasst eine Größe von ca. 1,33 ha.

5.2 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“

Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Bedarfs nach Gewerbeflächen in Nottuln wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen in einer Tiefe von rd. 50 m entlang der Appelhülsener Straße die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ erforderlich, um kurz- und mittelfristig ein ausreichendes Angebot an Gewerbeflächen bereitzustellen. Die Darstellung umfasst neben den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen auch drei bereits bebaute Grundstücke, für die unter dem Aspekt des Immissionsschutzes perspektivisch eine gewerbliche Entwicklung beabsichtigt wird.

Die neue „gewerbliche Baufläche“ umfasst ca. 1,16 ha.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW² ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist festzustellen, ob im Änderungsbereich Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Änderungsbereich ausschlaggebend.

In vorliegenden Fall wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch ein externes Gutachterbüro in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe I)³ geprüft. Hiernach sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens – unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, die u.a. zeitliche Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Baufeldräumung betreffen und den Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang angrenzender Gehölzstreifen – keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu prognostizieren.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen sind auf Basis des vorliegenden Fachgutachtens einzuhalten:

- Erhalt von Altbäumen und des den Graben begleitenden Gehölzstrukturen
- Gehölzfällungen im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar)
- Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang Grabens mit Gebüsch-Komplex
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume / Angepasstes Beleuchtungsmanagement

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ durch entsprechende Festsetzungen bzw. Hinweise zum Artenschutz berücksichtigt. Unter Beachtung/ Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes daher vollzugsfähig. Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden.

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

³ öKon GmbH (27.05.2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ sowie 88. Änderung des Flächennutzungsplanes in Nottuln. Münster.

6.2 Eingriffsregelung

Mit der im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) liegt in einer Entfernung von rund 2,9 km nordöstlich des Änderungsbereichs. Das FFH-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt in einer Entfernung von rund 3,8 km südwestlich. Aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und insbesondere aufgrund der Lage und Entfernung der FFH-Gebiete sind Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ersichtlich.

6.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Ein Gewässer (N.N.) verläuft durch den Änderungsbereich und mündet im weiteren Verlauf in den Nonnenbach. Die Flächen werden entsprechend als Wasserflächen festgesetzt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

6.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Durch die Planung erfolgt eine wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung in Ortsrandlage von Nottuln. Der Änderungsbereich schließt an drei Seiten an den bestehenden Siedlungsbereich an und ermöglicht so eine Arrondierung. Mit Umsetzung des Planvorhabens ist eine Neu-Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Eine Überplanung von Freiflächen ist jedoch im Rahmen baulicher Entwicklungen grundsätzlich unvermeidbar. Die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind unter dem Aspekt des Klimawandels aufgrund ihrer untergeordneten Funktion als Frischluftproduzenten / Kaltluftentstehungsgebiet nicht von hinreichender Bedeutung. Einzig der Gehölzstreifen entlang des Bachlaufes und der Randbereiche übernimmt in dieser Hinsicht höherwertige Funktionen z. B. in Form einer Speicherung von Kohlenstoffdioxid im Holz (CO₂). Eine maßgebliche Funktion im Hinblick auf die globalen Zusammenhänge des Klimaschutzes können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Die negativen Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs sowie eine Begrünung von Dachflächen und weitere Maßnahmen zur Grüngestaltung abgemildert werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden.

Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6.7 Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme / Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit ausreichend Wohn- und Gewerbeflächen eingestellt. Die Planung dient darüber hinaus der dringend benötigten Unterbringungen von Geflüchteten.

Im Gemeindegebiet stehen kurzfristig verfügbare Flächen nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung. Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen kann auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung derzeit nicht gedeckt werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich. In Bezug auf die konkrete örtliche Situation und die Lage der Flächen innerhalb des Siedlungsgefüges und der insgesamt ländlichen Prägung der Gemeinde Nottuln ist diese Inanspruchnahme vertretbar.

Zusammenfassend ist für die Gemeinde Nottuln die Bereitstellung kurzfristiger Nutzungsmöglichkeiten im Bereich von Wohn- und Gewerbeflächen ein wesentliches, stadtplanerisches Entwicklungsziel und somit vorrangig gegenüber der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen einzustufen.

7 Sonstige Belange

7.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs für den motorisierten Verkehr erfolgt über insgesamt drei Anbindungspunkte an die Appelhülsener Straße. Die Appelhülsener Straße verläuft durch den Ortskern von Nottuln und wurde durch den Bau der Umgehungsstraße deutlich entlastet. Im südwestlichen Verlauf befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung der Kreuzungspunkt zur Bundesstraße (B 525). Die Anschlussstelle zur Autobahn (BAB 43) befindet sich ca. 3 km entfernt. Ergänzend wird die Anbindung des Änderungsbereichs über zwei Fuß- und Radwege zu den bestehenden Wohngebieten vorgesehen.

Ca. 250 m nordwestlich befindet sich die Bushaltestelle „Am Hangenfeld“, die den Änderungsbereich an den ÖPNV anbindet. Der Haltepunkt wird von den Linien 685, C85, D60, N8 und S60 angefahren.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Strom und Wasser wird durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt.

Der Änderungsbereich soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser soll in die bestehende Kanalisation eingeleitet werden. Ein Konzept zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7.3 Belange des Immissionsschutzes

Gewerbelärm

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, werden die Bauflächen im Gewerbegebiet auf Ebene des Bebauungsplanes insofern eingeschränkt, als dass nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Um darüber hinaus einen angemessenen Abstand zu den nordöstlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebieten einzuhalten, wird ein rd. 50 m breiter Streifen entlang der Appelhülsener Straße für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und erst anschließend erfolgt die Darstellung von Wohnbauflächen. Gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen erfolgt kein Heranrücken von Wohnbebauung an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet, somit findet für die vorhandenen Gewerbebetriebe keine Verschlechterung der jetzigen Immissionssituation statt.

Verkehrslärm

Der Änderungsbereich unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der Appelhülsener Straße. Für den Änderungsbereich wurde daher eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrslärmimmissionen untersucht und geeignete Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung definiert wurden⁴.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grund der von dem Verkehr auf der Appelhülsener Straße ausgehenden Lärmimmissionen für die innerhalb des den Änderungsbereichs zulässigen schutzwürdigen Nutzungen Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, da die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs überschritten werden. Auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens werden daher passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

7.4 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind im Änderungsbereich voraussichtlich nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (paläontologische oder kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSCHG NRW).

⁴ Ingenieurbüro Jedrusiak (04.06.2024 in der Fassung vom 12.08.2024): Geräuschprognose. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ der Gemeinde Nottuln. Münster

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

a. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhaltes

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 und 12.12.2023 die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Nottuln an der Appelhülsener Straße. Begrenzt wird das Plangebiet durch die Appelhülsener Straße, das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Nordosten, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten sowie Wohnbebauung im Süd- und Nordwesten. Das Plangebiet selbst umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) unterliegt. Es wird gequert von einem Gewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Entlang der südwestlich angrenzenden Grundstücke befinden sich Gehölzstrukturen mit erhaltenswerten Einzelbäumen, zusätzlich befindet sich ein erhaltenswerter Baum an der Appelhülsener Straße. Die sonstig vorhandenen Baumreihen entlang der Appelhülsener Straße befinden sich außerhalb des Plangebietes. Das nähere Umfeld ist geprägt von Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs nach Wohnbaufläche in Nottuln, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des

Flächennutzungsplanes erforderlich. Angrenzend an die „Appelhülsener Straße“ soll künftig eine „Gewerbliche Baufläche“ und eine „Wohnbaufläche“ dargestellt werden.

Ziele des Umweltschutzes

Im bislang geltenden Regionalplan Münsterland ist das Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, die 88. Flächennutzungsplanänderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“.

Circa 100 Meter südwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Nonnenbusch-Staatsforst Münster“ (LSG-4010-0001).

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) liegt in einer Entfernung von rund 3,4 km nordöstlich des Änderungsbereichs. Das FFH-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt in einer Entfernung von rund 3,8 km südwestlich. Aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und insbesondere aufgrund der Lage und Entfernung der FFH-Gebiete sind Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht ersichtlich.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.

Umweltschutzziele	
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz NW sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert werden.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und

langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt und übernimmt daher eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung/ den Futtermittelanbau/ den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Nordöstlich des Änderungsbereichs besteht ein Gewerbe- und Industriegebiet. - Südöstlich des Änderungsbereichs liegen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und süd- sowie nordwestlich besteht Wohnbebauung. - Es liegen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Appelhülseener Straße“ und der landwirtschaftlichen Nutzung vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. - Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten entstehen baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind baubedingt keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch das Planvorhaben wird die Grundlage für die Entwicklung eines Wohn- und Gewerbegebietes geschaffen. Betriebsbedingt ist von einer Zunahme von Fahrzeugverkehr und einer erhöhten Geräuschkulisse auszugehen. - Der Immissionsschutz wurde in Form eines Immissionsgutachtens (Ingenieurbüro Jedrusiak, 12.08.2024) geprüft. Das Immissionsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass passive Schallschutzmaßnahmen (schalldämmende Lüftungseinrichtungen an Fenstern von nachts genutzten Räumen) ergriffen werden müssen. - Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Der rund 2,2 ha große Änderungsbereich befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Nottuln an der Appelhülsener Straße. - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Acker) unterliegt. - Der Änderungsbereich wird von einem Gewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen gequert. Auch entlang der Appelhülsener Straße und entlang der südwestlich angrenzenden Grundstücke befinden sich Gehölzstrukturen mit erhaltenswerten Einzelbäumen. - Aufgrund der Lage nahe der „Appelhülsener Straße“ und der damit einhergehenden Störungen ist von einer hohen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt auszugehen. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Baumberge“ (DE-4010-302) liegt in einer Entfernung von rund 3,4 km nordöstlich des Plangebietes. Das FFH-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt in einer Entfernung von rund 3,8 km südwestlich. - Vorkommen von Tieren und Pflanzen wurden – soweit im Rahmen artenschutzfachlicher Belange gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung betrachtet.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) verbunden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Baubedingte Auswirkungen umfassen die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen wie Licht, Lärm und Staub und sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Aufgrund der lediglich temporär - während der eigentlichen Bauphase - wirkenden Einflussfaktoren ist baubedingt nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung durch ein Fachgutachterbüro (ökon GmbH, 27.05.2024) geprüft. Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Das Störpotential ist aufgrund der Nähe zu bereits bestehender Wohnbebauung, nahen Gewerbe- und Industriegebieten sowie der „Appelhülsener Straße“ als vergleichsweise gering einzuschätzen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,2 ha, die im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt ist. - Die Fläche des Änderungsbereiches wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist dementsprechend unversiegelt. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (LANUV) nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme im Bereich der „allgemeinen Wohn- und Gewerbegebiete“. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unvermeidbar und trägt zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereiches bei. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren. - Die baubedingten Auswirkungen unterliegen der Eingriffsregelung (vgl. Schutzgut „Boden“). - Eine abschließende baubedingte Betrachtung ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorenthalten, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad absehbar ist. Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters und ggf. einer Dachbegrünung können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Braunerde-Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 35 – 60 Bodenwertpunkte). Eine besondere Schutzwürdigkeit liegt nicht vor. - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A_p) aufgrund vorliegender Ackernutzung/ Meliorationsmaßnahmen) verändert.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Lebensmitteln/ regenerativen Energieträgern genutzt wird und einen Lebensraum für Fauna und Flora darstellt. - Die baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Durch Baufahrzeuge können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen durch Befahren entstehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen/ der zukünftigen Gebäude auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden, lediglich ein Entwässerungsgraben, welcher an der nordwestlichen Grenze der Planfläche verläuft, die Fläche quert und dann am südlichen Rand der Fläche verläuft. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. - Der Entwässerungsgraben fließt in den Nonnenbach, der in ca. 200 Metern Entfernung verläuft. - Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper "Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever". Es handelt sich um einen Kluft-GWL mit silikatisch, karbonatischem Gesteinstyp mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und wenig Ergiebigkeit. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers werden als „gut“ eingestuft (Gesamtbewertung 3. Monitoringzyklus 2013-2018).
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Auf Grundlage des Fachinformationssystemes „Klimaanpassung“ ist der Änderungsbereich größtenteils durch Freilandklima gekennzeichnet, ein Teilbereich der Baumreihe entlang der „Appelhülsener Straße“ wird dem Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. - Die thermische Ausgleichsfunktion des Änderungsbereiches wird größtenteils als „sehr hoch“ sowie entlang des genannten Baumstreifens als „höchst“ möglich für die gegenwärtige Siedlungsstruktur bewertet und stellt einen klimaökologischen Ausgleichsraum dar. - Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.
Baubedingte Auswirkungen	- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und der zu erwartenden Grüngestaltung (u.a. Eingrünung des Standortes, ggf. Dachbegrünung) ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird jedoch eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre im Zusammenhang mit dem Wohn- und Gewerbegebiet zu rechnen. - Im Betrieb des Wohn- und Gewerbegebiet entstehen darüber hinaus verschiedene Emissionen durch die Aktivitäten im Änderungsbereich z.B. heizen der Wohnbereiche. - Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Ackernutzung durch die nordöstlich verlaufende „Appelhülsener Straße“, sowie die parallel verlaufende Baumreihe geprägt. - Entlang des Entwässerungsgrabens, verlaufen Gehölzstrukturen. - Das Landschaftsbild ist visuell durch die angrenzende Bebauung vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch die festgesetzte Eingrünung können visuell negative Auswirkungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes reduziert werden. Die Festsetzungen zur Grüngestaltung wird abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist jedoch nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.
-------------------------------	--

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Der Änderungsbereich liegt im Kulturlandschaftsraum „Kernmünsterland“. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Grünlandnutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin in der derzeitiger Form, d.h. landwirtschaftlich als Acker genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen.

Eingriffsregelung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

Artenschutz

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn anhand der getroffenen Festsetzungen eine abschließende Beurteilung der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren ersichtlich ist.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der 88. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Ausweitung der Wohn- und Gewerbegebiete planungsrechtlich vorbereitet. In der Gemeinde Nottuln besteht eine erhebliche Nachfrage nach wohn- und gewerblich nutzbaren Baugrundstücken. Anderweitige Möglichkeiten der Realisierung der Planung mit geringeren ökologischen Auswirkungen bzw. städtebaulichen Vorzügen sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung und der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht vorhanden. So wird durch die verkehrsgünstigen Lage entlang der Hauptzufahrtsstraße, nahe bestehender Wohngebiete, auch eine Zerschneidung des Freiraums vermieden und die Arrondierung des Siedlungsbestandes beachtet. Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle bauliche Erweiterung eines bestehenden Wohn- und Gewerbegebietes dar und dient dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes in Nottuln.

f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

g. Zusätzliche Angaben

Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

h. Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 und 12.12.2023 die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbeflächen auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen.

Das ca. 2,2 ha große Änderungsbereich befindet sich im südöstlichen Gemeindegebiet von Nottuln an der Appelhülsener Straße. Die Fläche wird zur Zeit der erfolgten Ortsbegehung überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch die Appelhülsener Straße und das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Nordosten, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Südosten und Wohnbebauung im Süd- und Nordwesten.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Nordöstlich des Änderungsbereichs werden „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt und südwestlich „Wohnbauflächen“. Künftig sollen die Flächen im Flächennutzungsplan als „Wohnbauflächen“ und „gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden. Die vorliegende 88. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Änderungen zum Ziel:

- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ geprüft. Im Ergebnis sind – unter Beachtung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, keine Konflikte i.S. des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten. Die Maßnahmen umfassen den Erhalt von Altbäumen, des den Graben begleitenden Gehölzes und lichtarmer Dunkelräume bzw. ein angepasstes Beleuchtungsmanagement sowie der Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang des Grabens mit Gebüsch-Komplex. Gehölzfällungen dürfen nur im Winter, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, wird im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung abschließend ermittelt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich künftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

i. Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Januar 2025.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Januar 2025.

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Januar 2025.
- Ingenieurbüro Jedrusiak (04.06.2024 in der Fassung vom 12.08.2024): Geräuschprognose. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ der Gemeinde Nottuln. Münster
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Januar 2025.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BA Vz AT 08.06.2017 B5) - 2017
- öKon GmbH (27.05.2024): Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Am Hangenfeld II“ sowie 88. Änderung des Flächennutzungsplanes in Nottuln. Münster
- ZTV-Lsw 06: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Verkehrsblatt-Dokument Nr. B 6508.02012

Bearbeitet für die Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im April 2025

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld